



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXIV. Die Käyserliche Gesandten zu Oßnabrück suchen die dasigen Evangelicos zu bewegen, eine Deputation nach Münster zu schicken.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646. „Declaration zeigen könnten, wären sie
 Octob. „des willigen Erbietens, ultro darinnen
 „zu weichen und nachzugeben. Und wei-
 „sen der elende Jammer-Stand des betrüb-
 „ten Vaterlandes allerseits erforderte, da-
 „mit doch alle Mittel und Wege zur Ruhe
 „und Einigkeit ergriffen würden, bätzen
 „sie, die Herren Catholischen wollen nicht
 „allein solches ihren Mitverwandten zu
 „Münster communiciren, selbigen den
 „unrechtgefaßten Weg benehmen, sondern
 „auch dahin vermögen, daß sie wiederum
 „hierüber ordnen, und die mündliche Tra-
 „ctaten reallumiren, ihnen auch aus
 „dem Sinn bringen wolten, daß weder
 „locus noch Modus Tractandi, auf Art,
 „wie sie es vor hätten, würde ändern las-
 „sen, weilen Ösnabrück einmahl zu diesen
 „Tractaten benahmt, auch der modus
 „mündlich zu conferiren allerseits placit-
 „tirt worden, welche Conferenz zwar nicht
 „dahin gemeinet, daß man wie ehedessen
 „wiederum weitläufig recessiren, son-
 „dern vielmehr von Punkten zu Punkten
 „conferiren, und wie weit die Sache in
 „einem und andern gebracht werden könn-
 „te, tentiren solte. Inmittelst dann auch
 „die Kayserlichen und Schwedischen die
 „Tractaten immediatē antreten könn-
 „ten, die Herren Schwedischen könn-
 „ten der Erone den despect nicht wiederfah-
 „ren lassen, daß sie von der Handlung
 „ausgeschlossen, oder die Tractaten nach
 „Münster gezogen werden solten, der ein-
 „mahl placitirte modus, daß die Kay-
 „serlichen und Schwedischen mit einander
 „sodann auch die Stände unter sich selbst
 „Handlung pflegen und trachten solten,
 „wie weit in diesen Punkten zusammen ge-
 „treten werden könne, wäre als der beste
 „billig zu behalten.

Die Catholici antworteten hierauf pra-
 missis Curialibus & gratiarum actio-
 ne pro apertura negotii: „Sie wüßten
 „sich nicht zu erinnern, könnten auch nicht

„gesehen, daß ein Modus tractandi cer-
 „tus utriusque Partis consensu derge-
 „stalt ergriffen worden, daß darvon gang
 „nicht gewichen werden könnte, daß auch
 „die Tractaten eben nach Ösnabrück ge-
 „widmet, ausser was etwa Discurs-Weiß
 „unvorgeifflich geschehen; vernehmen sonst
 „gern, daß die Evangelischen sich zur Mo-
 „deration, und wo man ihnen extrema
 „weisen würde, zu weichen sich erkläret,
 „bitten dabey zu verharren, weilen der Ev-
 „angelischen letztere Erklärung mit so vie-
 „len weitläufigen Clausulis angefüllt,
 „welche Catholischen Theils nimmermehr
 „würden nachgegeben werden können, wol-
 „ten es aber mit andern Herren Catholischen
 „communiciren. Den 3. dieses seynd die
 „Evangelischen zu den Herren Kayserlichen
 „beruffen worden, da ihnen nomine des
 „Herrn Grafen von Trautmannsdorff eben
 „das, was den Münsterischen den 12. diß vor-
 „getragen, zu Gemüth geführt worden, be-
 „vorab auch diß, „daß die Evangelischen sich
 „gleichwohl ein wenig ad praeterita
 „tempora reflectiren solten, und beden-
 „cken, wann dero Vor-Eltern so viel von
 „den Catholischen in vorigen Reichs-Tagen
 „wäre nachgeben und verwilliget worden,
 „solten sie nicht gewußt haben, mit was
 „gungfamen Dank, sie solches accepti-
 „ren, und sich herzlich darüber erfreuet ha-
 „ben, 2) den üblen Zustand in Reich zu be-
 „herzigen, 3) daß Graff Trautmanns-
 „dorff in widrigen Fall sich nicht länger
 „würde aufhalten lassen, das den Tra-
 „ctaten grosse remoras geben möchte.

So die Deputirte ad referendum
 genommen, mit gethener Remonstracion,
 daß man ratione des Geistlichen Vorbe-
 halts ex parte Evangelicorum so viel
 nachgelassen, welches dero Vor-Eltern nie-
 mahls übers Herz bringen können u.
 Nichts destoweniger gedächten sie bey vo-
 riger Resolution zu verbleiben.

§. XXIV.

Die Kayserli-
 che Gesandten
 zu Ösnabrück
 suchten Evan-
 gelicos zu
 bewegen, eine
 Deputation
 nach Münster
 zu schicken.

Den 2ten Octobr. st. n. ließen die Kay-
 serliche Gesandten zu Ösnabrück,
 die Evangelischen Deputatos abermahls
 vor sich bescheiden, und deuteten an, Graff
 von Trautmannsdorff habe seine auf
 ultimo hujus angestellte Heimreise, nach-
 dem Er von allen dreyen Reichs-Colle-

gis darunter ersuchet worden, noch der
 Zeit eingestellet; Er getrübe sich aber,
 Evangelici würden ihm auch gratifici-
 ren, und die von ihm, den 12. Julii aus-
 gestellte Media, womit nunmehr die
 Catholischen zufrieden wären, in materia
 & forma placidiren, von ihren darge-
 gen

1646.
 Octob

546. Octob.

1646. Octob.

gen gefesteten Extremitäten abstehen, und gedencken, daß ihre Vor-Eltern froh gewesen seyn würden, wann sie bey einige Reichs-Tag nur die Hälfte dessen, was man ihnen jeso indulgieret, hätte haben können. His præsuppositis hätten Evangelici sich nicht zu beschwehren, entweder eine starke Deputation aus ihrem Mittel nach Münster zu thun, und Ihre Excellenz den Grafen von Trautmansdorff daselbst zu honoriren, oder denen Herren Chur-Sächsischen und andern daselbst anwesenden Augspurgischen Confessions-Verwandten derhalben Vollmacht aufzutragen.

Die Evangelischen Deputati nahmen solches ad referendum an, ließen doch gleichwohl discurrendo so viel merken, daß sie nicht sähen, was man ihnen noch zur Zeit vermeyntlich eingeräumt habe, wohl aber sünden sie so viel in denen ihnen ausgestellten Mediis, daß Evangelici denen Catholischen bey vielen Punkten, sonderlich circa Reservatum Ecclesiasticum so weit gewichen wären, als ihre seelige Groß-Eltern niemahln in Sinne gehabt, wolten also nächster Tagen sich einer Antwort vergleichen.

Nachdem sie aber besorgten, die Chur-Sächsischen möchten causa communi

ein Præjudicium zuziehen, und vieler respectuum particularium willen, sich allzu unzeitig accommodiren; also resolvirten der Altenburgische und Weimarische Gesandte, zumahlen auf Gutachten etlicher dem gemeinen Wesen ohne Passion affectionirter Coangelischer und Catholischer, bevorab der Schwedischen Plenipotentiarien selbst, sich hernächst nacher Langerich zusammen zu betragen, und aus einem und andern vertrauliche Conferenz zu pflegen, ob sie vielleicht von ihrer Meynung zu dimoviren seyn möchten; sonderlich weiln Graf Orenstern ausdrücklich angedeutet hatte, daß der Graf von Trautmansdorff, als Frankreich die Nieder-Hessische Satisfaction so gar inständig, und fast mit Importunität bey ihm habe urgiren lassen, die Mediatores versichert hätte, Nieder-Hessen solte avantageuse Satisfaction bekommen, und wolte er, in causa Darmstadina seu Marpurgensi schon einen solchen Durchschlag machen, damit man jenes Theils zufrieden zu seyn Ursache hätte, allein wäre er gar hoch, damit bis zum Ende zu warten, dann man in puncto Gravaminum und anderweit, Chur-Sachsen noch bedürffte, und ihrer Intention zum besten gebrauchen müste.

1646. Octob.

XXV.

Evangelici zu Münster suchen die zu Osnabrück zu bewegen, ben ordinem & modum agendi zu antern.

Die Evangelische Gesandten zu Münster hingegen, suchten die Osnabrückischen dahin zu bewegen, in der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sowohl ratione ordinis als modi agendi, zu gehorchen, weil Graff Trautmansdorff, der doch die Interposition in puncto Gravaminum vornehmlich hätte, wegen Unwäßlichkeit sich nicht nach Osnabrück begeben könnte, die Catholischen Stände auch, bereits zweymahl, ihre Deputirten, ohne Effect, dahin geschickt hätten, ausweis folgenden Schreibens, de dato 2. Octob. N. I. wor-

neben sie fernere Nachricht, sub N. II. von der, an dem Grafen von Trautmansdorff gechehenen solennen Reichs-Deputation ertheilten, ihn um dessen längere Verbleibung zu ersuchen. Und weil die Monasterienles, in angezogenen ihrem, an die sämtliche Chur- und Fürstliche Stände zu Osnabrück erlassenen Schreiben, das Prædicat: Excellenz, gebraucht hatten; So verwahrten sie sich in einem Neben-Schreiben N. III. daß solches nicht zum Præjudiz gereichen solle.

dessen Verbleibung, gebeten.

Verwahrung der Evangelischen zu Münster, wegen des, den Chur-Fürstlichen Gesandten gegebener Prædicats Excellenz.

N. I.

Schreiben der Evangelischen Stände zu Münster, an die zu Osnabrück, nach der Käyserlichen Gesandten Verlangen, sich quoad Ordinem & Modum agendi zu richten, de dato 2ten Octob. 1646.

Hochgebohrner, Wohlgebohrner, Hoch- und Wohl-Edle, Gestrenge, Beste, Hochgelahrte

N. I. Der Evangelischen zu

Erw. Erw. Excellenz Excellenz und denenselben seynd unsere jederzeit willig

Münster Schreiben nach Osnabrück, ordi- gefliß